

Werte Kollegen des Bundesschiedsgerichtes,

anbei nehmen wir Stellung zum Antrag des Landesverbandes Bayern.

Ungeachtet der Rechtsmeinung der Vertreter des Landesverbandes Bayern, ist dem Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen noch am wenigsten zu unterstellen es sei handlungsunwillig.

Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist unzulässig und unbegründet.

Eine solche Beschwerde kann in normalen, bereits eröffneten Verfahren, d.h. in solchen Verfahren, die nicht Eilsachen und nicht Zurückverweisungen nach erfolgreicher Berufung sind, nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung eingelegt werden. Im Fall von Verweisungen ist analog der Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Übernahme des Verfahrens mitteilt und die ansonsten im Eröffnungsbeschluss erfolgten Mitteilungen macht (also beispielsweise Stellungnahmefristen, beteiligte Richter oder Aktenzeichen) zu Grunde zu legen. Der Übernahmebeschluss des Landesschiedsgerichtes erging am 05.06.2016 und steht entsprechend für die Fristenberechnung der Eröffnung des Verfahrens gleich. Damit ist die Dreimonatsfrist nicht überschritten.

Soweit ist es stimmend, dass wir vom Bundesschiedsgericht am 05.05.2016 den Beschluss zum Verweis des Verfahrens an unser Schiedsgericht erhielten. Allerdings bekamen wir erst 10 Tage später die Verfahrensakte, welche uns in einer sehr desaströsen Aufmachung vorgelegt wurde. Auch ein Amtshilfeersuch bzgl. einer kurzen Inhaltsangabe der Fallakte beim Landesschiedsgericht Bayern blieb fruchtlos unbeantwortet.

Auch mussten zwischenzeitlich nach § 4 Abs. 1 SGO mehrere Richter ermahnt werden, sodass nochmal 13 Tage mindestens hinzu kamen.

Die Beschwerdefrist von einem Monat für die Verfahrenseröffnung wurde aber auf jeden Fall nicht überschritten. Weiter wäre selbst eine unterstellte Überschreitung nicht mehr mittels Verzögerungsbeschwerde rügbar, da der Rügegrund durch die Übernahme entfallen ist.

Ungeachtet dessen, dass die Schiedsgerichtsordnung nicht vorschreibt einen Beschluss zum Ruhen des Verfahrens zu begründen, hat ein Schiedsgericht trotz der Gefahr hin, dass die Verfahrensdauer damit mehr als drei Monate überschreiten würde durchaus das Recht.

Auch bezüglich des Spruchkörpers legt der Antragsteller die Schiedsgerichtsordnung falsch aus. Es ist unstrittig, dass der Richter Melano Gärtner bei der fernmündlichen Verhandlung entschuldigt abwesend war und damit ein Ersatzrichter als Ersatz für die Verhandlung gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SGO nachrückt. Auch wird der nachgerückte Ersatzrichter voraussichtlich am Urteil mitwirken gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 SGO.

Falsch ist allerdings, dass der vertretene Richter aus dem Spruchkörper ausscheidet. An Beschlüssen und Entscheidungen, die nicht das Urteil betreffen, hat er durchaus mitzuwirken. Dies ist auch aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 S. 2 SGO ersichtlich: Vor dem Urteilsspruch kann überhaupt nicht feststehen, ob eine Verhandlung, bei der eine Vertretung stattfand, die letzte Verhandlung im Verfahren ist. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter i.S.d. § 103 GG bleibt hier weiterhin bestehen und darf nicht verletzt werden. Daher musste der Beschluss zum Ruhen des Verfahrens durchaus vom ursprünglichen Spruchkörper getroffen werden.

Zu Punkt 1) der Begründung des Antragsteller ist es dem Schiedsgericht durchaus bewusst, dass der BzV soweit aufgelöst ist. Nur hat der Antragssteller wohl übersehen, dass nicht alleine das Thema BzV Niederbayern die Grundlage des Parteiausschlussverfahrens ist. Somit ist es lediglich ein Aspekt vom ganzen Kuchen. Inwiefern hier kein Zweifel an irgendwas besteht, kann der Antragssteller gerne seine Meinung vertreten, schlussendlich aber dem

Schiedsgericht nicht diktieren, welche Meinung es zu der Sache zu haben hat.

Zu Punkt 2) der Begründung ist festzustellen, dass weder im genannten Urteil festgestellt wurde, dass der Kreisverband über keinen handlungsfähigen Vorstand verfüge, noch dass eine durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder die Regelungen des PartG zur Vorstandswahl offensichtlich alle (ehemaligen) Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

Eine Handlungsunfähigkeit eines Vorstandes hat nicht zur Folge, dass alle verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Vielmehr sind regelmäßig durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu einer alsbald durchzuführenden Neu- oder Nachwahl die Geschäfte weiterzuführen. Dies regelt im Fall des Kreisverbandes Landshut sogar explizit § 9a Abs. 10 S. 3 Kreissatzung. Weiter regelt § 9a Abs. 10 S. 4 Kreissatzung, dass die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine ähnliche Feststellung wurde auch im angeführten Urteil LSG Bbg 14/7 getroffen.

Auch § 11 Abs. 1 S. 1 PartG ist nach Ansicht des Landesschiedsgerichtes eben nicht notwendigerweise so auszulegen, dass mit Ablauf des 31.12.2015 alle verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Amt ausschieden. Im Gegensatz zu bspw. § 12 Abs. 3 PartG schreibt § 11 Abs. 1 S. 1 PartG nicht vor, dass das Amt der gewählten Mitglieder nach höchstens zwei Jahren endet, vielmehr wird vorgeschrieben, dass in einem bestimmten Zeitraum eine Wahl durchzuführen ist. Wird innerhalb dieses Zeitraumes keine Wahl durchgeführt, wäre eine mögliche Auslegung, dass das Amt der Vorstandsmitglieder nicht sofort endet, sondern dass sie dennoch bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Auch die Kommentierung sieht den § 11 Abs. 1 S. 1 PartG insofern weiter gefasst als andere Vorschriften zu Amtszeiten, vgl. etwa Ipsen, PartG, § 11 Rn. 2; Ipsen, PartG, § 11 Rn. 5; Kersten/Rixen, PartG, § 12 Rn. 12.

Ungeachtet dessen wird der Richter Gärtner am 07.09.2016 mit *\*Anonym\**, wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Morlok an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die unter Punkt 2) genannte Thematik erörtern, da das PartG in dem Punkt etwas ungenau ist und auch die vier in Deutschland führenden Kommentatoren des PartG diesbezüglich auch nicht sehr viel hilfreicher sind in ihren Lektüren.

Da bei der Beratung des Schiedsgerichtes zu dem Verfahren sogar der Gedanke eines Gutachtens zu dem Punkt aufkam und nicht zuletzt der Ausgang der tatsächlichen Gerichtsbarkeit interessant und nicht unerheblich für unser Urteil sein könnte, war es durchaus legitim das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Auch ist die Dreimonatsfrist als Fristvorgabe nicht statisch zu sehen wie das BSG zu Fristen schon mehrfach urteilte.

Von daher ist dem Antrag nicht stattzugeben.

Mit kollegialen Grüßen  
für das Landesschiedsgericht NRW  
Melano Gärtner